

# Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 14. Juli 1854.)

## 49. Disciplinarregulativ

für Handhabung der Zucht bei der in Greiz errichteten Anstalt für Beschäftigung arbeitscheuer Individuen.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. u. c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Stadtrathe Unserer Residenzstadt Greiz mit Unserer Landesherlichen Genehmigung besage Statuts vom 20. Juni 1854 eine Anstalt für Beschäftigung arbeitsloser und arbeitscheuer Individuen begründet worden ist und Wir es für den Zweck dieses Instituts für nöthig erachtet haben, der hiesigen Stadtpolizeibehörde die Disciplinarstrafgewalt über sämtliche in der Anstalt Aufnahme findenden Arbeiter zu verleihen und letztere rücksichtlich ihres Umfangs und ihrer Abgrenzung nach dem Geschäftsbereiche anderer Behörden hier näher festzustellen, so haben Wir nachstehendes

## Disciplinarregulativ

entwerfen lassen:

### Regulativ

zu Handhabung der Disciplin bei der Anstalt zu Beschäftigung arbeitscheuer Individuen.

#### §. 1.

Der Aufseher der Anstalt hat die unter seiner Aufsicht stehenden Individuen und zwar, wenn dieselben beim Straßen- und Communwegbau Beschäftigung finden, jederzeit nach Anleitung des Landbaumeisters zur Arbeit anzuweisen.

#### §. 2.

Er ist für die wirkliche Verrichtung der angewiesenen Arbeit im Allgemeinen verantwortlich und hat daher die in der Beschäftigungsanstalt Aufgenommenen zu ihrer Schuldigkeit gehöriß anzuhalten.